



## Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren)

### I. Allgemeines zum Gastarbeitnehmerverfahren

Als internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit setzt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) das Gastarbeitnehmerverfahren im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales um. Deutschland hat mit verschiedenen osteuropäischen Staaten Abkommen geschlossen, die den Austausch von Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmern regeln. Fachkräften aus diesen Ländern wird ermöglicht, in Deutschland bis zu 18 Monate in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Mit der Möglichkeit der Zulassung von Gastarbeitnehmern wird die berufliche und sprachliche Fortbildung der Teilnehmer bezweckt. Ob eine Zulassung von ausländischen Gastarbeitnehmern möglich ist, wird im Rahmen von jährlichen Kontingenten unabhängig von der Lage des deutschen Arbeitsmarktes entschieden.

Das Incoming-Team der ZAV verfügt für das Gastarbeitnehmerverfahren über einen Pool persönlich ausgewählter Kandidatinnen und Kandidaten. Personalverantwortlichen stellt die ZAV diesen gerne zur Verfügung. Sie können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anfordern, die Sie bereits kennen.

Wenn Sie die Vermittlung eines Arbeitnehmers wünschen, erreichen Sie das Vermittlungsteam für Gastarbeitnehmer unter:

**Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
der Bundesagentur für Arbeit  
Team 411  
53107 Bonn**

**Hotline: 0228/713-1570  
Fax: 0228/713-270-2224  
E-Mail: [Incoming@arbeitsagentur.de](mailto:Incoming@arbeitsagentur.de)**

Wenn Ihnen bereits Arbeitnehmer bekannt sind, die Sie einstellen möchten erreichen Sie das Zulassungsteam für Gastarbeitnehmer unter:



**Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
der Bundesagentur für Arbeit  
Team 321  
53107 Bonn**

**Hotline: 0228/713-1326  
Fax : 0228/713-270-1166  
E-Mail: ZAV-Bonn.Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de**

## **II. Die Regelungen im Einzelnen**

### **a) Anforderungen an BEWERBER**

#### **• Wer kann teilnehmen?**

Am Gastarbeitnehmerverfahren können Fachkräfte aller Berufsgruppen im Alter von 18 bis 40 Jahren aus folgenden Ländern teilnehmen: **Albanien** (z.Zt. ruhend) , **Bulgarien (EU)**, **Kroatien**, **Rumänien (EU)**, **Russland**.

#### **• Welche Qualifikationen werden benötigt?**

Bewerber sollen eine abgeschlossene Ausbildung und möglichst erste Erfahrung in dem Beruf nachweisen können, den sie in Deutschland ausüben wollen,

zum Beispiel:

- eine mindestens zweijährige, in der Regel dreijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung,
- eine gehobene schulische Berufsausbildung (z.B. nach dem Abitur),
- eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Als vergleichbare Qualifikation kann auch eine mindestens dreijährige aktuelle Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, anerkannt werden.

#### **• Wie gut müssen die Deutschkenntnisse sein?**

Die Bewerber sollen sich ohne Hilfe im Alltag verständigen können. Letztlich bestimmt aber das angestrebte Fortbildungsziel das erforderliche Sprachniveau.

### **Wie und wo bewerben sich Gastarbeitnehmer?**

Interessenten reichen ihre Bewerbung bei den Partnerverwaltungen der ZAV in ihrem Heimatland ein: dies ist in der Regel das örtliche Arbeitsamt. Dort erhalten sie das Bewerbungsformular (zweifache Ausfertigung), das in deutscher Sprache auszufüllen ist.

#### **Folgende Unterlagen werden benötigt:**

- Ausbildungszeugnis oder schriftlicher Nachweis über mindestens dreijährige Berufserfahrung im angestrebten Tätigkeitsbereich (mit beglaubigter deutscher Übersetzung),
- Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die Ausbildung und über berufliche Kenntnisse und Erfahrungen,
- Arbeitszeugnisse / Kopien des Arbeitsbuches (mit beglaubigter deutscher Übersetzung),
- in der Regel ein polizeiliches Führungszeugnis,



- zwei Fotos neueren Datums,
- Sprachtestbogen eines anerkannten Dolmetschers oder Sprachinstituts zum Nachweis der Deutschkenntnisse,
- der Arbeitsvertrag oder die schriftliche Zusage eines Arbeitgebers sofern vorhanden.

Die zuständige Partnerverwaltung leitet die Bewerbungsunterlagen nach Prüfung der formalen Voraussetzungen an die ZAV weiter.

Zwischen der ZAV und einigen Partnerverwaltungen besteht die Vereinbarung, dass Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen müssen. Diese Gespräche finden in der Regel zwei Mal pro Jahr vor Ort statt. An ihnen nehmen auch Mitarbeiter der ZAV teil. Die Bewerbungsunterlagen werden anschließend an die ZAV weitergeleitet.

- **Wie oft kann man am Gastarbeitnehmerverfahren teilnehmen?**

Die Zulassung zum Gastarbeitnehmerverfahren kann für insgesamt 18 Monate nur einmal pro Person in Anspruch genommen werden.

## **b) Anforderungen an ARBEITGEBER**

- **Welche Voraussetzungen müssen Arbeitgeber erfüllen?**

Arbeitgeber oder deren Mitarbeiter müssen beruflich qualifiziert sein. Sie sollen eine Ausbildungsbefähigung, einen Meisterbrief, ein Technikerzeugnis, einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen können.

### **Es wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen deutschsprachigem Stammpersonal (Vollzeitkräfte) und Gastarbeitnehmern geachtet.**

So sollten nach Möglichkeit pro Gastarbeitnehmer mindestens vier deutschsprachige Angestellte bei dem Arbeitgeber tätig sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern bzw. eines bestimmten Gastarbeitnehmers besteht nicht. Privatpersonen/Haushalte dürfen keine Gastarbeitnehmer beschäftigen.

## **III. VERFAHREN**

Gastarbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern (z.Zt. nur Kroatien und Russland) werden **ausschließlich** von der ZAV vermittelt. Sie sendet interessierten Arbeitgebern gerne Bewerbungsunterlagen geeigneter Arbeitnehmer zu. Gastarbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien können auch durch private Dritte vermittelt werden. Voraussetzung ist, dass das Zulassungsverfahren über die ZAV abgewickelt wird.

- **Namentliche Anforderung**

Arbeitgeber in Deutschland können von ihnen gewünschte Bewerber namentlich anfordern. Dazu sendet der Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag an den Gastarbeitnehmer. Dieser bewirbt sich dann bei der Partnerverwaltung seines Heimatlandes um die Aufnahme in das Gastarbeitnehmerverfahren. Sobald die Bewerbungsunterlagen bei der ZAV eingegangen sind, nimmt diese Kontakt mit dem Arbeitgeber auf.

- **Arbeitsvertrag**



Der Arbeitsvertrag ist wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung.

Es ist erforderlich, dass

- der Gastarbeitnehmer als Fachkraft eingesetzt wird,
- die Beschäftigungsdauer in der Regel mindestens ein Jahr beträgt,
- die wöchentliche Arbeitszeit der tariflichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl entspricht,
- der Urlaubsanspruch geregelt ist,
- das Bruttogehalt angegeben ist und den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entspricht (in der Regel Fachkraft im ersten Berufsjahr),
- der Arbeitgeber behilflich ist, eine angemessene Unterkunft zu finden bzw. zur Verfügung zu stellen.

Für Gastarbeitnehmer gilt das deutsche Arbeitsrecht.

#### • **Dauer der Fortbildung / Verlängerungsantrag**

Die Beschäftigung als Gastarbeitnehmer wird in der Regel für zwölf Monate genehmigt. Sie kann auf insgesamt höchstens 18 Monate erweitert werden. Der Antrag auf Verlängerung sollte der ZAV **spätestens acht Wochen** vor dem Ende des ersten Beschäftigungszeitraums vorliegen.

Bewerber aus den am Gastarbeitnehmerverfahren teilnehmenden neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien können, nachdem sie ununterbrochen zwölf Monate zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, auf Antrag bei der ZAV eine Arbeitsberechtigung-EU (unbeschränkter und unbefristeter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt) erhalten. Damit haben Arbeitgeber die Gelegenheit, gut eingearbeitete Fachkräfte auf Dauer zu beschäftigen.

#### • **Kosten**

Die Vermittlung ist mit Ausnahme kroatischer Gastarbeitnehmer **gebührenfrei**.

Für die Vermittlung von Gastarbeitnehmern aus **Kroatien** fällt für den Arbeitgeber eine Gebühr in Höhe von 200 Euro je Bewerber an.

#### • **Zulassung**

Sind die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis erfüllt, erteilt die ZAV dem **Antragsteller** eine **Zulassungsbescheinigung** als **Gastarbeitnehmer**. Sie sendet die Bescheinigung mit dem Arbeitsvertrag an die Partnerverwaltung im Heimatland des Gastarbeitnehmers. Diese leitet die Zulassung an den Bewerber weiter.

Nach Absprache mit den Partnerverwaltungen aus den am Verfahren teilnehmenden neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien können die Zulassungsbescheinigungen auch direkt an den deutschen Arbeitgeber oder, in besonders begründeten Ausnahmefällen, auch an den Bewerber zugesandt werden.

Der Arbeitnehmer darf nur bei dem in der Zulassungsbescheinigung genannten Arbeitgeber beschäftigt werden.

Tritt der Bewerber seine Stelle nicht an, teilt der Arbeitgeber dies der ZAV schriftlich mit. Gleiches gilt im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe der Gründe sowie bei einem Wechsel der Adresse oder Firmenbezeichnung. Änderungen des Ar-



beitsvertrages während der Beschäftigungszeit – außer Lohnerhöhungen – sind nur mit Zustimmung der ZAV möglich.

- **Kranken- und Unfallversicherung**

Gastarbeitnehmer unterliegen der Sozialversicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland. Der gesetzliche Unfallschutz beginnt mit der Einreise. Ab Arbeitsaufnahme muss der Bewerber über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

- **Meldeverfahren**

Der Arbeitgeber sollte den Bewerber bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt und bei der Ausländerbehörde (Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei kroatischen und russischen Gastarbeitnehmern) unterstützen. Beim Einwohnermeldeamt ist an die Beantragung der Lohnsteuerkarte für den Gastarbeitnehmer zu denken. Der Arbeitgeber hat den Gastarbeitnehmer bei der Sozialversicherung anzumelden.

- **Verfahrensdauer**

Das Verfahren nimmt in der Regel sechs bis zehn Wochen in Anspruch (gerechnet vom Tag der Antragstellung bis zur Aufnahme der Beschäftigung). Wenn Ihnen der Bewerber durch die ZAV vermittelt wurde, kann eine Zulassung in der Regel deutlich schneller erfolgen.

- **Hinweise zum Einreiseverfahren und zur Visumsbeantragung**

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten **Bulgarien** und **Rumänien** reisen mit ihrem nationalen Personalausweis oder Reisepass nach Deutschland ein. Die Zulassungsbescheinigung zum Gastarbeitnehmerverfahren ist der Ersatz für die Arbeitserlaubnis-EU. Die Zulassung ist dem Einwohnermeldeamt vorzulegen. Dort wird gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht des EU-Bürgers ausgestellt (Freizügigkeitsbescheinigung-EU).

Für Staatsangehörige aus **Albanien** (z.Zt. ruhend), **Kroatien** und **Russland** stellt die Zulassungsbescheinigung zum Gastarbeitnehmerverfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dar.

Mit der Zulassungsbescheinigung wird das Einreisevisum bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt. Das Visum wird in der Regel innerhalb weniger Tage für eine Dauer von drei Monaten ausgestellt und beinhaltet sowohl das Recht auf Aufenthalt in Deutschland als auch die Genehmigung der Beschäftigung beim angegebenen Arbeitgeber. Die Einreise kann erfolgen. Vor Ablauf des Visums ist rechtzeitig die Aufenthaltserlaubnis bei der für den Wohnsitz des Gastarbeitnehmers zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis trifft gleichzeitig eine Aussage über die Frage der Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit. Eine Vorsprache bei der ZAV ist nicht erforderlich.